

Vorbemerkungen:

In der Sitzung des Kreistages vom 04.04.2017 wurde die Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 3 „Alfter“ beschlossen. Der Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Bürger- und Trägerbeteiligung mit dem Vorentwurf wurde am 02.06.2022 gefasst. Die Träger- und Bürgerbeteiligung des Vorentwurfs fand in der Zeit vom 20.06.-02.09.2022 statt. Die Planänderungen, welche sich unter Berücksichtigung der eingegangenen Anregungen und Bedenken ergaben, wurden am 14.06.2023 im begleitenden Arbeitskreis des Umweltausschusses und des Naturschutzbeirates vorgestellt. Der Arbeitskreis erhob gegen die von der Verwaltung vorgelegten Abwägungsvorschläge keine grundsätzlichen Bedenken.

Erläuterungen:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und der Träger öffentlicher Belange wurden Anregungen und Bedenken geäußert, die in den angefügten Synopsen zusammengestellt sind. Die Verwaltung hat diese fachlich ge- und in der Örtlichkeit überprüft, soweit diese einen konkreten Ortsbezug hatten. Über die Erörterung in den Bürgersprechstunden hinaus wurden weitere Gespräche mit den Einwendenden geführt, um Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten.

Die einzelnen Abwägungsvorschläge der Verwaltung sind den Synopsen zu entnehmen. In der Gesamtschau sind folgende Ergebnisse festzuhalten:

- Der Stellungnahme der Gemeinde wird weitgehend Rechnung getragen, es erfolgt auch weiterhin eine kontinuierliche Abstimmung bis zum Satzungsbeschluss.
- Beim Landschaftsschutz in Ortsrandlagen erfolgen Rücknahmen im Bereich von Hausgärten.
- Für die ortsansässigen Vereine, die ihre Aktivitäten im Landschaftsschutzgebiet (LSG) durchführen, werden ergänzend zum Landschaftsplan vertragliche Regelungen angestrebt, die die regelmäßigen Vereinsaktivitäten für eine längere Zeit über eine Ausnahme von den Verbotsvorschriften im LSG freistellen. Ebenfalls wird geregelt, wie bei weitergehenden Maßnahmen zu verfahren ist.
- Einer Vielzahl von privaten Anregungen und Bedenken wird ganz oder überwiegend Rechnung getragen. Dies betrifft v.a. Abgrenzungen von Schutzgebieten und -objekten sowie Festsetzungen von ortsbezogenen Maßnahmen.
- Für die gewerbliche Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Imkerei gibt es

Bestandsschutz, im Naturschutzgebiet (NSG) in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Für sonstige genehmigte oder zulässige Nutzungen besteht auch im LSG Bestandsschutz.

- In bestimmten LSG-Bereichen und im u. g. Geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) „Obstblütenlandschaft“ wird die bisherige Nutzung des bestehenden Grabelandes unberührt gestellt, unabhängig von zu beachtenden baurechtlichen Vorschriften.
- Die allgemeinen und gebietsspezifischen Festsetzungen (Verbote, Unberührtheitsregelungen, Ausnahmen) werden teilweise überarbeitet.
- In Abwägung mit anderen Belangen werden im Landschaftsplan keine Maßnahmen an Fließgewässern festgesetzt. Dies schließt die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen eines kommunalen Hochwasserschutzkonzeptes nicht aus.
- Es erfolgt eine Ergänzung der textlichen Darstellungen um das Entwicklungsziel 5 „Entwicklung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas“, welches den gesamten Geltungsbereich des Landschaftsplanes betrifft und u.a. auch die Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen in den Auen aufgreift (Zuflüsse zum Hardtbach, Rückhaltung von Starkregenspitzen). Auch die Aspekte Kaltluftproduktion und klimaresiliente Waldentwicklung werden in generalisierender Form thematisiert.

Auf Initiative des Naturschutzbeirates, welcher der Anregung eines Einwenders auf Prüfung einer Naturschutzgebietsausweisung der Alfterer Obstblütenlandschaft zugestimmt hat, erhielt die Verwaltung vom Arbeitskreis den Auftrag, den geplanten Schutzstatus noch einmal zu prüfen. Die Überprüfung vor Ort führte zu einer Neubewertung der geplanten Schutzfestsetzung.

- Die besonders strukturreiche Landschaft unterhalb des Heimatblicks wird als Teil der Obstblütenlandschaft Alfter/Bornheim als eigenständiger Geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Darüber hinaus werden

- Infrastrukturprojekte und bauliche Entwicklungen je nach dem Stand der Konkretisierung bis zum Satzungsbeschluss berücksichtigt;
- Entwicklungen und Planungen zum Hochwasserschutz oder solche, die sich aus der laufenden Regionalplanung ergeben, ebenfalls soweit möglich bis zum Satzungsbeschluss berücksichtigt.

Unter dem LSG 2.2-11 werden zwei im Vorentwurf noch voneinander getrennt vorgesehene LSG zusammengefasst. Zudem wird ein Baum und eine Baumgruppe als

Geschützte Landschaftsbestandteile (Einzelobjekte) ergänzt. Gemäß Landschaftsplanentwurf sollen nunmehr fünf Naturschutzgebiete und 14 der naturräumlichen Gliederung folgende Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen werden. Darüber hinaus ist die Festsetzung von 21 geschützten Landschaftsbestandteilen geplant. Als Beispiele hierfür sind kleinteilige Wäldchen, Teile historischer Streuobstwiesen sowie Abschnitte des Hardtbaches zu nennen.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen ist von Mitte Oktober bis Mitte Dezember geplant. Nach Sichtung der eingegangenen Anregungen und Bedenken wird die Verwaltung auch dazu Abwägungsvorschläge erarbeiten und im begleitenden Arbeitskreis vorberaten. Der Satzungsbeschluss ist für die erste Jahreshälfte 2024 geplant.

Für das Beteiligungsverfahren wird der Rhein-Sieg-Kreis das Portal „Beteiligung.NRW“ nutzen.

Hinweis:

Die Anhänge zur Vorlage sind aufgrund des Umfangs ausschließlich digital unter dem Tagesordnungspunkt im Kreistagsinformationssystem eingestellt.

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft hat der Beschlussempfehlung xxxxx zugestimmt. Über das Beratungsergebnis in der Sitzung des Kreistages wird mündlich berichtet.

Zur Sitzung des Kreistages.

(Landrat)